

standen sind. § 1 Abs. 1 der Stundungsverordnung vom 4. Juli 1946 verpflichtet nur die von früher her heute noch vorhandenen Personen, ihre alten Schulden zu bezahlen, regelt mithin die hier in Betracht kommenden Verhältnisse neu entstandener Gebietskörperschaften nicht.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Löwenthal, Potsdam

II.

Eine zutreffende Beurteilung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland und in der sowjetischen Besatzungszone im besonderen kann nur erfolgen, wenn wesentliche Vorgänge im gesellschaftlichen Geschehen des Volkes nicht außer acht gelassen werden. So wie sich im einzelnen Zivilprozeß zwangsläufig ein Fehlurteil ergibt, wenn wesentliche Teile des Tatbestandes unberücksichtigt bleiben, so führt nur die Erkenntnis der entscheidenden Vorgänge in der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu einer richtigen staatsrechtlichen Deutung. Recht und Gesellschaft stehen im Verhältnis von Form und Inhalt. Die soziologische Betrachtung des Rechts, nämlich von der gesellschaftlichen Wirklichkeit her, ist deshalb die sicherste Gewähr für eine richtige Rechtsanwendung, aber auch für eine exakte Begriffsbildung.

Die alte Streitfrage nach der staatsrechtlichen Identität kann im konkreten Einzelfall jederzeit gelöst werden, wenn man von der Ebene der juristischen Begriffe aus die gesellschaftliche Lage beurteilt, auf welche der juristische Begriff angewandt werden soll.

Kriterium für den Untergang eines Staates ist u. a., wenn seine „Staatsgewalt entfällt“¹⁾, wenn er seine „Staatsindividualität verliert“²⁾ oder wenn der „Träger der Staatsgewalt wechselt“³⁾. Die Staatspersönlichkeit als Personifizierung der Staatsgewalt muß also untergegangen sein. Wenn Kahl ausführte⁴⁾, ein Staatsuntergang liege vor, falls die Staatsgewalt ihren Rechtsgrund total verloren habe, so stieß er in der Welt der juristischen Begriffe so weit vor, als es auf dieser Ebene möglich ist. Eine weitere Klärung kann nur auf der gesellschaftlichen Ebene erfolgen, denn wann der Rechtsgrund total verloren geht, wird im Raum des gesellschaftlichen Lebens entschieden. So betrachtet ist die Staatsgewalt der Ausdruck der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse innerhalb eines Staates. Die Staatsgewalt ändert sich bei einer Verschiebung innerhalb der gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Wenn herrschende gesellschaftliche Kräfte nicht entmachtet, sondern nur geschwächt werden, findet keine qualitative Änderung der Staatsgewalt statt und ist die veränderte Staatsgewalt kein aliud. Wenn aber z. B. die gesellschaftliche Machtstellung des Monopolkapitals und des Großgrundbesitzes durch entschädigungslose Enteignung beseitigt wird und dadurch die gesellschaftliche Macht auf die Werktätigen (Arbeiterschaft und Mittelschichten) mit Schwerkrieg bei der Arbeiterschaft übergeht, dann ist auch die Staatsgewalt eine andere geworden. Sie ist nicht mehr der staatsrechtliche Ausdruck der gesellschaftlichen Macht des Monopolkapitals und des Großgrundbesitzes, sondern der gesellschaftlichen Macht der Werktätigen.

Der nationalsozialistische Führerstaat als staatsrechtliche Ausprägung des Deutschen Reichs ist durch die Alliierten zerschlagen worden. Pollacks) wird diesem Vorgang gerecht, wenn er den Begriff der *debellatio* anwendet und den deutschen Staat als untergegangen betrachtet. Es ist m. E. auch richtig⁵⁾, den Alliierten Kontrollrat als Kondominat zu beurteilen, in welchem die vier Alliierten gemeinsam die ungeteilte Staatsgewalt gegenüber dem deutschen Volk ausüben. Nach den Potsdamer Beschlüssen soll jedoch das deutsche Volk die Möglichkeit für den Wiederaufbau⁶⁾

seines Lebens auf demokratischer Basis haben. Dementsprechend sind in den fünf Ländern der sowjetischen Besatzungszone Landtage gewählt und von ihnen Landesverfassungen angenommen worden. Die Staatsgewalt ist von den bis dahin bestehenden Landes- bzw. Provinzialverwaltungen auf die Landtage als oberste demokratische Organe übergegangen. Hier sind also auf demokratischer Basis staatliche Gebilde entstanden.

Die Beurteilung der Staatsgewalt in diesen Ländern kann nicht nach äußeren Formen erfolgen, sondern muß an Hand des gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses in diesen Ländern, das seinen politischen Ausdruck innerhalb der Landtage findet, vorgenommen werden. Durch die Enteignung des Monopolkapitals und des Großgrundbesitzes sind gesellschaftliche Kräfte entmachtet, welche im nationalsozialistischen Staat entscheidend waren. Heute geben die Werktätigen, vertreten in den Blockparteien, dem Staat das Gesicht, sie bilden die Staatsgewalt. Es hat hier nicht nur eine quantitative Verschiebung innerhalb des gesellschaftlichen Lebens stattgefunden, sondern dadurch, daß eine Kräfteverlagerung auf Schichten erfolgte, die Antagonisten des Monopolkapitals und des Großgrundbesitzes sind, ist die Staatsgewalt ein aliud geworden.

Ein neuer deutscher Gesamtstaat als Zentralgewalt des deutschen Volkes ist noch nicht wieder geschaffen, das Kondominat des Kontrollrats übt einstweilen dessen Befugnisse aus. In den Ländern bestehen aber bereits neue staatliche Gebilde als Personifizierung einer Staatsgewalt, die in der sowjetischen Besatzungszone nicht identisch mit den gesellschaftlichen Kräften des nationalsozialistischen Staates ist.

Bei Berücksichtigung dieses Wechsels in den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen beantwortet sich die Frage nach der Identität des Staates und nach seiner Haftung für Schulden des nationalsozialistischen Staates anders als dies in dem Artikel von Abendroth in Heft 4/5 der „Neuen Justiz“ S. 76 geschieht. Eine staatsrechtliche Identität mit den Ländern des nationalsozialistischen Staates liegt bei den jetzigen Ländern der sowjetischen Besatzungszone nicht vor. Deshalb haften diese Länder auch nicht ipso jure für Schulden des nationalsozialistischen Staates. Die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 über die Auflösung des Staates Preußen entsprechen dieser Sachlage, wenn sie feststellen, daß der frühere Staat Preußen zu bestehen aufgehört hat und wenn sie ausdrücklich anordnen, daß die Verbindlichkeiten dieses Staates von den beteiligten Ländern übernommen werden sollen. Es bedarf also einer besonderen Anordnung für die Übernahme der Schulden, ipso jure besteht sie nicht.

Durch die verschiedenartige Entfaltung der Organisation der Werktätigen in den einzelnen Besatzungszone ergebe sich bei der Bildung einer Zentralregierung für Deutschland im jetzigen Zeitpunkt eine Staatsgewalt, deren Inhalt nicht derselbe wäre wie bei den Ländern der sowjetischen Besatzungszone. Eine Entmachtung des Monopolkapitals und des Großgrundbesitzes in ganz Deutschland würde jedoch zu einer Angleichung führen und die staatsrechtliche Identität zwischen einem neuen deutschen Gesamtstaat und dem nationalsozialistischen Führerstaat ausschließen. Damit würde auch eine ipso jure Haftung für die Schulden des NS-Staates entfallen. Eine solche könnte von den Alliierten angeordnet oder freiwillig übernommen werden. Sie wäre aber nicht ipso jure gegeben.

Während der Zeit des Kondominats ist die Staatsgewalt desselben Ausdruck des alleinigen Willens der vier Alliierten. Deshalb kann man auch hier von einer staatsrechtlichen Identität mit der Staatsgewalt des NS-Staates wohl nicht sprechen und das Kondominat für die NS-Schulden nicht ipso jure als haftbar ansehen. Dies schließt nicht aus, daß der Kontrollrat von sich aus die Frage der Haftung für diese Schulden in dem einen oder anderen Sinne regelt.

*Dr. Karl Kaiser, Leiter der Rechtsabteilung
der Deutschen Zentralfinanzverwaltung*

1) Sauer, Grundlehre des Völkerrechts 1947 S. 86.

2) Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 12. Auflage, 1930, S. 8.

3) Giese, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 8. Auflage, 1931, S. 4.

4) Kahl, Festgabe für Liebmann, 1920, S. 81 ff.

5) Gutachten von Dr. Erich Pollack, vom 15. 9. 45.

6) Vgl. Dr. W. Abendroth, Neue Justiz, 1947, Heft 4/5 S. 73 ff.